

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rock Sommer Nacht hilft e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzungen wird der Verein, Rock Sommer Nacht hilft e. V., durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, Spendengelder und Hilfsgüter zu sammeln und diese zum Beispiel an Hilfebedürftige oder in Not geratene Menschen zuzuführen. Der Verein wird im Sinne dieser Aufgaben auch Öffentlichkeitsarbeit leisten, Publikationen und Erklärungen herausgeben und Veranstaltungen durchführen.
3. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer/Geschäftsführerin und weiteres Personal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Aktives Mitglied des Vereins kann werden:

- Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
- Jeder rechtsfähige Verein
- Jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes
- Aktives Mitglied sind die Gründungsmitglieder des Vereins
- Aktive Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt

Passives Mitglied des Vereins kann werden:

- Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
- Jeder rechtsfähige Verein
- Jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes

§4 Beginn/Ende und Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller eine schriftliche Begründung mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der „bürgerlichen Ehrenrechte“.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt beziehungsweise dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied muss gehört werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - Über die Satzung, Geschäftsordnung, Änderung der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - -die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu wählen, die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse/E-Mail-Adresse/Whats-App-Nummer.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Berichte des Vorstands
 - Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstands
 - – (Im Wahljahr) Wahl des Vorstands
 - – Wahl von zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - – vorliegende Anträge zwecks Beschlussfassung
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung beim Verein Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit seinen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem aktiven Mitglied eingesehen werden.

§9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmen Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Hand aufheben oder Zuruf. Auf Antrag, selbst durch eine Einzelperson, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Geschäftsordnung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dem/der 1. Vorsitzenden
 - Dem/der 2. Vorsitzenden

Sie werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre mit einfacher Mehrheit neu gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nachfrist Ablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Alle anderen Positionen werden alle zwei Jahre neu gewählt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Aufgabenbereiche werden im Vorstand aufgeteilt. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse/Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in. Zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es dürfen keine zwei Personen oder mehr aus einer Familie in diesen geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so ist vom Gesamtvorstand mit Mehrheit ein Vorstandsmitglied zu benennen, das kommissarisch bis zur Neuwahl die Aufgabe des Präsidenten wahrnimmt.

§11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/in zu wählen.

2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.

3. Der/die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

1.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an "Jona Hospizbewegung Grevenbroich e. V., Ostwall 1, 41515 Grevenbroich.

§13 Geschäftsordnung

1. Ergänzend zur Satzung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung eingesetzt werden.

2.

Durch diese Geschäftsordnung dürfen bestehende Regelungen der Satzung nur ergänzt und nicht geändert werden.

3. Inhalte der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.2022 beschlossen.